

Aktenzeichen: 6 AZR 553/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 14. Mai 1987

- 6 AZR 553/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Januar 1985

Stuttgart

- 8 Ca 594/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Juni 1985

Baden-Württemberg

- 3 Sa 14/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ärztlicher Bericht Blutentnahme für Alkoholtest

Gesetz:

BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche; BAT Sonderregelung 2 c Nr. 3 und 5;
TVG § 1 Auslegung

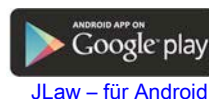
Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: (vgl. Urteil vom 14. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 -)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 553/85

3 Sa 14/85 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Mai 1987

Urteil

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Schmidt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 26. Juni 1985 - 3 Sa
14/85 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger arbeitsver-
traglich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit der von der Poli-
zei veranlaßten Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholge-
halts auch den dazugehörigen ärztlichen Bericht im Rahmen seiner
Haupttätigkeit zu erstellen.

Der Kläger wird von der Beklagten als Assistenzarzt in den
städtischen Krankenanstalten beschäftigt. Auf das Arbeitsver-
hältnis der kraft Verbandszugehörigkeit tarifgebundenen Parteien
findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) einschließlich
der Sonderregelungen für Ärzte und Zahnärzte an den in den SR 2 a
und SR 2 b genannten Anstalten und Heimen (SR 2 c BAT) Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der SR 2 c heißt es u.a.:

"Nr. 3
zu § 8 - Allgemeine Pflichten -

(1) Zu den dem Arzt obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen. Der Arzt kann vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes oder für einen Belegarzt innerhalb des Anstaltsbereiches ärztlich tätig zu werden.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit.

Nr. 5
zu § 11 - Nebentätigkeit -

(1) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung.

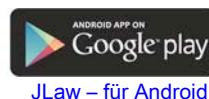
In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht.

Im übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden."

Der Arbeitsvertrag des Klägers enthält keine Regelung über dessen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der polizeilich ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ordneten Blutentnahme und dem ärztlichen Bericht zum Zweck der Blutalkoholuntersuchung. Die Beklagte teilte ihm jedoch mit Schreiben vom 12. April 1983 mit, der Gemeinderat habe beschlossen, die Blutentnahme zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung zur Dienstaufgabe für die Ärzte der städtischen Krankenanstalten zu machen, diese Tätigkeit sei Arbeitszeit im Sinne der tarifvertraglichen Vorschriften, die dabei anfallenden Gebühren ständen deshalb der Beklagten zu. Weiter heißt es dort:

"In Anpassung Ihres Arbeitsvertrages an die geänderte Sachlage wird hiermit eine Änderungskündigung Ihrer Anstellungsbedingungen zum 30. Juni 1983 ausgesprochen und die genannte Verfügung des Oberbürgermeisters zum Bestandteil Ihres Arbeitsvertrages erklärt."

Die bei der Beklagten angestellten Ärzte liquidierten bis zum 5. April 1983 nach Blutentnahmen für Alkoholtests und dem Ausfüllen des dazu gehörigen Berichts gegenüber der veranlassenden Polizeidienststelle privat. Mit Datum vom 5. April 1983 verfügte der Oberbürgermeister der Beklagten, daß die Blutentnahme zum Zwecke der Alkoholbestimmung Dienstaufgabe für die Ärzte der städtischen Krankenanstalten sei und keine vergütungspflichtige Nebentätigkeit darstelle und stellte seitdem selbst die anfallenden Gebühren der Polizei in Rechnung. Nach diesem Zeitpunkt nahmen verschiedene Assistenzärzte zwar die Blutentnahme vor, lehnten es aber ab, den ärztlichen Bericht zu fertigen. Dieser formularmäßige Bericht ist in vier Teile (I. Blutentnahme, II. Befragung, III. Untersuchungsbefund, IV. Versicherung des Arztes) untergliedert. Zu Teil III. sind folgende Angaben zu machen:



Körpergewicht: gewogen/geschätzt.....kg - Körperlänge:.....cm
 Konstitution: hager/mittel/fettleibig - Alkoholgeruch: ja/nein
 Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma):.....
 Gang: (geradeaus) sicher/unsicher - plötzliche Kehrtwendung nach
 vorherigem Gehen: sicher/unsicher
 Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen fünf mal
 in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten - Dauer des Au-
 genzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekun-
 den angeben)
 Finger-F.Pr.: sicher/unsicher
 Nasen-F.Pr.: sicher/unsicher
 Sprache: deutlich/verwaschen/lallend
 Bewußtsein: klar/benommen - Störungen der Orientierung - der Er-
 innerung an den Vorfall/bewußtlos
 Denkablauf: geordnet/sprunghaft/perseverierend/verworren
 Verhalten: beherrscht/redselig/distanzlos/abweisend/herausfor-
 dernd/aggressiv
 Stimmung: unauffällig/depressiv/stumpf/gereizt
 Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen?.....
 Bemerkungen des Arztes:.....
 Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten):.....
 Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar/leicht/deutlich/
 stark/sehr stark unter Alkoholeinfluß zu stehen - sinnlos betrun-
 ken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht möglich, weil....."

Die Beklagte erklärte daraufhin mit an alle angestellten
 Krankenhausärzte gerichtetem Schreiben vom 7. Juni 1984, sie
 werde diese Weigerung verschiedener Ärzte nicht hinnehmen und ab
 20. Juni 1984 in jedem Einzelfall, in dem diese Dienstaufgabe
 ganz oder teilweise verweigert werde, arbeitsrechtliche Maßnahmen
 in die Wege leiten.

Der Kläger, der sich dagegen mit der vorliegenden Klage
 wendet, hat vorgetragen, er habe ein rechtliches Interesse daran
 zu wissen, ob die Blutentnahme und die Fertigung des Berichtes zu
 seinen arbeitsvertraglichen Hauptpflichten gehöre oder ob die
 Beklagte verpflichtet sei, hierfür eine besondere angemessene
 Vergütung zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, die ärzt-
 lichen Untersuchungen und die Fertigung des entsprechenden ärzt-
 lichen Berichtes im Zusammenhang mit der polizeilich angeordneten



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Blutentnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehalts gehörten nicht zu den ihm aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten. Bei der Erstellung des ärztlichen Berichtes handele es sich vielmehr um eine gutachterliche Tätigkeit oder ein Gutachten gemäß Nr. 5 Abs. 1 SR 2 c BAT und damit um eine vergütungspflichtige Nebentätigkeit. Die Angaben zum Untersuchungsbefund bedürften des spezifisch medizinischen Sachverständes. Die Gutachteneigenschaft des Berichts ergebe sich darüberhinaus auch mittelbar aus den anzuwendenden Nummern - 15, 250, 800 sowie 1, 2 oder 3 - der Gebührenordnung, die laut Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29. Dezember 1982 anzuwenden seien.

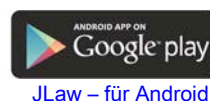
Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der ärztliche Bericht gemäß Anlage 2 Teil b zum Erlaß des Innenministeriums, des Justizministeriums, Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vom 19. April 1978 (GABl S. 562 ff.), nicht zu den Pflichten aus der Haupttätigkeit des Klägers gehört.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vortragen, die begehrte Feststellung betreffe eine reine Rechtsfrage; die Feststellungsklage sei daher unzulässig. Im übrigen gehöre die Anfertigung des Untersuchungsberichts zu den Dienstaufgaben des Klägers. Dies sei zulässigerweise im Arbeitsvertrag aufgrund der Änderungskündigung mit Schreiben vom 12. April 1983 ausdrücklich vereinbart worden. Zu den dort genannten "Blutent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nahmen" zählten alle Handlungen, die im Rahmen des § 81 a StPO von der Polizei verlangt würden. Das Ausfüllen des Untersuchungsberichtes stelle auch keine gutachtliche Tätigkeit im Sinne von Nr. 3 und Nr. 5 der SR 2 c BAT, sondern das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 SR 2 c BAT dar. Die Tätigkeit des Arztes beim Anfertigen des Untersuchungsberichts beschränke sich im wesentlichen auf die reine Feststellung von Tatsachen, wie sie im Untersuchungsformular einzeln und konkret vorgegeben seien. Soweit bei der Beantwortung einzelner Fragen eine Diagnose zu stellen sei, sei diese einfacher Natur und gehe nicht über das hinaus, was durch eine oberflächliche Untersuchung festgestellt werden könne. Die ärztliche Untersuchung im Rahmen der Blutentnahme habe allenfalls summarischen Charakter und erfordere keine Diagnose im eigentlichen Sinn. Um so weniger könne in dem Ausfüllen des Untersuchungsberichtes eine Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen gesehen werden, die über die Stellung einer Diagnose hinausgehe, was Voraussetzung für eine gutachtliche Äußerung im Tarifsinne sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil auf die Berufung der Beklagten abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Anfertigen der ärzt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lichen Berichte bei der polizeilich angeordneten Blutentnahme ist Teil der von dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Haupttätigkeit.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, seinem reinen Wortlaut nach sei der Sachantrag zwar auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens gerichtet, gleichwohl sei die Klage jedoch zulässig. Nach dem Vortrag des Klägers sei das materielle Verfahrensziel nämlich darauf gerichtet, sich Rechtsgewißheit darüber zu verschaffen, ob er arbeitsvertraglich verpflichtet sei, die im Sachantrag umschriebene Tätigkeit auszuüben. Der Streit der Parteien gehe darüber, ob eine einzelne vertragliche Verpflichtung des Klägers gegenüber der Beklagten bestehe. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage seien gegeben.

II. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, begehrt der Kläger ausweislich seines Vortrages mit seinem Antrag die Feststellung des Umfangs seiner Leistungspflicht. Zwar kann nach § 256 ZPO nur auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden; bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als zulässiger Streitgegenstand eines Feststellungsbegehrens angesehen (BAG Urteil vom 19. Juni 1985 - 5 AZR 57/84 - AP Nr. 11 zu § 4 BAT; BAG Urteil vom 26. Februar 1987 - 6 AZR 571/83 - nicht veröffentlicht). Jedoch genügt es, wenn die Feststellungsklage allein bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder den Umfang einer Leistungspflicht be-



trifft (BAG Urteil vom 19. Juni 1985 - 5 AZR 57/84 - aaO, m.w. N.; BAG Urteil vom 26. Februar 1987 - 6 AZR 571/83 -).

Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob es zu seinen arbeitsvertraglichen Hauptpflichten gehört, den in Frage stehenden ärztlichen Bericht anzufertigen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt nicht nur seine Vergütung ab, sondern auch sein zukünftiges Verhalten, für das die begehrte Entscheidung die Richtschnur ist.

III. In der Sache hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Kläger sei verpflichtet, die Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes durchzuführen und den formularmäßigen Bericht zu erstellen. Dies sei Teil seiner vertraglich geschuldeten Haupttätigkeit und durch das hierfür gezahlte Gehalt abgegolten. Insbesondere sei der ärztliche Bericht kein Gutachten im Sinne von Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 5 Abs. 1 SR 2 c BAT, das von einer ärztlichen Bescheinigung zu unterscheiden sei, die der Arzt gemäß Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 SR 2 c BAT auszustellen habe. Eine ärztliche Bescheinigung sei nämlich ein vom einem Arzt ausgestelltes Schriftstück, das Vorgänge oder Zustände aus dem ärztlichen Tätigkeits- und Kenntnisbereich bestätige. Soweit der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung nicht lediglich tatsächliche Angaben betreffe, beruhe sie auf einer ärztlichen Diagnose, also dem Feststellen und Erkennen insbesondere einer Krankheit. Ein Gutachten, die gutachtliche Äußerung und die wissenschaftliche Ausarbeitung gingen darüber hinaus und erforderten die Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen, wozu eine normale ärztliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diagnose nicht ausreiche. Diesen Anforderungen an ein Gutachten, eine gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung genüge der formularmäßige Bericht nicht. Für Teil I. und II. des Berichts seien Kenntnisse und Fähigkeiten eines Arztes nicht erforderlich. Für Teil III. - dem Untersuchungsbefund - bedürfe es zwar der Kenntnisse eines Arztes, jedoch gehe die Tätigkeit über eine Diagnose aber nicht hinaus. Weder im Bereich der Feststellung des Sachverhalts noch hinsichtlich seiner medizinischen Bewertung finde sich auch nur andeutungsweise eine wissenschaftliche Auseinandersetzung.

IV. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 SR 2 c BAT gehört es u. a. zu den dem Arzt obliegenden ärztlichen Pflichten, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Der bei der auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen Blutentnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehalts anzufertigende ärztliche Bericht ist eine Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift und nicht, wie die Revision meint, ein Gutachten, eine gutachtliche Äußerung oder eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 c BAT.

a) Die Sonderregelungen zum BAT enthalten keine Definition dieser Begriffe, sie ist daher durch Auslegung zu gewinnen. Dabei ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen, jedoch über den reinen Wortlaut



hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen mit zu berücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen; wenn bei entsprechender Auswertung des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs als den stets und in erster Linie heranzuziehenden Auslegungskriterien noch Zweifel verbleiben, kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien auf weitere Kriterien wie die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung und die Entstehungsgeschichte zurückgegriffen werden (BAGE 46, 308, 313 ff. m. w. N. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung = EzA § 1 TVG Auslegung Nr. 14).

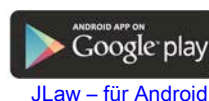
b) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Bescheinigung ein "Schriftstück, durch das etwas bestätigt wird" (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch 1980, Bd. 1, S. 630). Eine ärztliche Bescheinigung ist dementsprechend das von einem Arzt ausgefertigte Schriftstück, mit dem Vorgänge oder Zustände bestätigt werden, die in den Tätigkeits- und Kenntnisbereich des Arztes fallen. Da es sich vorliegend um Bescheinigungen handelt, die von einem angestellten Krankenhausarzt auszustellen sind, muß auch der besondere Tätigkeitsbereich eines solchen Arztes zugrunde gelegt werden (Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, 3. Aufl., Stand April 1987, Nr. 3 SR 2 c BAT Rz 8). Soweit die ärztliche Bescheinigung nicht lediglich tatsächliche Angaben enthält, beruht sie auf einer ärztlichen Diagnose, d. h. auf dem Erkennen und Feststellen eines medizinisch erheblichen Zu-



standes. Demgegenüber geht das ärztliche Gutachten, die gutachtliche Äußerung und die wissenschaftliche Ausarbeitung darüber hinaus und erfordert die Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen, wozu eine normale ärztliche Diagnose nicht ausreicht (BAGE 47, 53, 58 f. = AP Nr. 39 zu § 611 BGB Ärztegehaltsansprüche; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, aaO; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Februar 1987, Erl. 2 zu Nr. 3 SR 2 c; Crisolli/Ramdohr, BAT, Stand Januar 1987, Erl. 5 zu Nr. 3 SR 2 c; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Stand 15. April 1987, Erl. 2 zu SR 2 c BAT). Davon abweichend verstehen Braun/Ossoinig (Das Tarifrecht des Arztes, Nr. 3 (Abs. 1) SR 2 c BAT Anm. 020) unter einer ärztlichen Bescheinigung ausschließlich die Bestätigung von Tatsachen, keine Bewertung oder Prognosen. Ihrer Ansicht nach liegt ein Gutachten oder eine gutachtliche Äußerung dann vor, wenn aufgrund vorliegender oder erhobener Befunde zur Beantwortung einer gestellten Frage eine ärztliche Schlußfolgerung gezogen wird. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Bewertung von oder die Schlußfolgerung aus ärztlichen Befunden ist kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal, weil sie weit über den Bereich von Gutachten hinaus erforderlich sind, nämlich schon bei jeder Diagnose. Das Erkennen und Feststellen eines medizinisch erheblichen Zustandes (Duden, Das Wörterbuch medizinischer Fachausdrücke, 3. Aufl., S. 209) erfordert grundsätzlich eine Bewertung. Darüberhinaus wird im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "Bescheinigung" auch in solchen Fällen verwendet, in denen eine Bewertung erfolgt, wie z.B. bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die nicht nur die Feststellung einer Erkrankung des Arbeitnehmers enthält, sondern auch die Schlußfolgerung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß er unfähig ist, seine Arbeit zu verrichten.

An der hier vertretenen Auffassung ändert auch nichts der Umstand, daß der Arzt, der eine Blutentnahme vorgenommen hat, gegebenenfalls später bei Gericht als Sachverständiger gehört und entschädigt werden kann. Dies hat nichts mit der Bewertung seiner vorherigen schriftlichen Äußerung zu tun, da dies auch der Fall sein kann, wenn er nur die Blutentnahme vorgenommen hat (Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 81 a Rz 32).

2. Entsprechend dieser Begriffsabgrenzung hat das Landesarbeitsgericht daher zutreffend angenommen, daß Teil I. und II. des Berichts keine Kenntnisse und Fähigkeiten eines Arztes erfordern. Die in diesem Berichtsteil aufgeführten Angaben stellen auch keine Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen dar, sondern es werden lediglich die Befragungsergebnisse wiedergegeben. Teil III. (der Untersuchungsbefund) setzt zwar zum großen Teil medizinische Fachkenntnisse voraus, eine Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen über eine normale ärztliche Diagnose hinaus ist insoweit aber ebenfalls weder vorgesehen noch erforderlich.

Auch die Gebührenordnung für Ärzte (EGBI. 1982 I S. 1522) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis vermag unter Berücksichtigung der bei der Liquidation für die hier anfallenden ärztlichen Tätigkeiten zugrunde zu legenden Ziffern entgegen der Ansicht des Klägers keine Anhaltspunkte für die Bewertung des Berichtes als gutachtliche Äußerung oder Gutachten zu geben. Die Ziffern 1 bis 3 erfassen unter der Überschrift "Gebühren für



ärztliche Grundleistung" die Beratung eines Kranken. Die Ziffer 15 spricht eher gegen die Bewertung als Gutachten, da sie sich unter der Überschrift "Allgemeine Leistungen" auf einen Brief ärztlichen Inhalts oder einen Befundbericht mit kritischer Stellungnahme bezieht. Im Gegensatz dazu erfaßt die Nr. 20 "schriftliche gutachtliche Äußerungen", und die Nr. 21 bis 30 enthalten den Begriff Gutachten oder Begutachtung. Insofern ist auch bei der Bewertung im Rahmen der Liquidation der Bericht nicht als gutachtliche Äußerung oder Gutachten angesehen worden. Aus den Ziffern 250 (Blutentnahme mit Spritze oder Kanüle aus der Vene) und 800 (Eingehende neurologische Untersuchung) läßt sich die Einschätzung der Untersuchungen entnehmen, aber nichts über den Charakter des hier streitigen Berichts.

V. Nach alledem ist der Kläger nach Nr. 3 Abs. 1 SR 2 c BAT verpflichtet, den hier streitigen Bericht anzufertigen, und zwar im Rahmen seiner Haupttätigkeit. Inwieweit dies auch über das Schreiben der Beklagten vom 12. April 1983 an den Kläger zum Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden ist und welche rechtliche Qualifikation (Änderungskündigung, Teilkündigung) diesem Schreiben beizumessen ist, kann daher dahingestellt bleiben. Die Revision war infolgedessen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

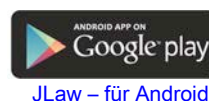
Dr. Röhsler

Schneider

zugleich für den durch
Urlaub an der Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

schriftsleistung verhin-
derten Richter Dörner

Wendlandt

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

